

STATUTEN

des Vereins "Grotta da cultura" in Sent

1. Name und Sitz

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Der Verein "Grotta da cultura" ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Sent. | Definition |
| 1.2 | Er ist politisch und konfessionell neutral. | Politik |
| 1.3 | Die Sprachen des Vereins "Grotta da cultura" sind Romanisch und Deutsch. | Sprache |

2. Ziel, Zweck und besondere Aufgaben

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| 2.1 | Der Zweck des Vereins "Grotta da cultura" ist die Förderung von Kultur und von Begegnungen in Sent. | Ziel, Zweck allgemein |
| 2.2 | Er pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Kulturvereinen. | |

3. Mitgliedschaft und Wahlrecht

- | | | |
|-----|---|--|
| 3.1 | Vereinsmitglied kann jede Person werden, die den Jahresbeitrag bezahlt, das 16. Lebensjahr erreicht hat und die Ziele und Tätigkeiten des Vereins unterstützt. | Mitgliedschaft:
Einzelmitglieder |
| 3.2 | Juristische Personen können ebenfalls Vereinsmitglieder werden. Eine juristische Person hat das Recht auf eine Stimme. An der Vereinsversammlung darf sie nur als eine einzige Stimme anwesend zu sein. | Mitgliedschaft:
Juristische
Personen |

4. Finanzen, Vermögen, Verantwortung

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 4.1 | Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, weiteren Beiträgen, Schenkungen und Einnahmen aus Veranstaltungen. | Finanzen, |
| 4.2 | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen. | Verbindlichkeiten |

5. Organisation

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 5.1 | Die Organe des Vereins sind: | Organe |
| 5.1.1 | die Generalversammlung | |
| 5.1.2 | der Vorstand | |
| 5.1.3 | die Revisionsstelle | |
| 5.2 | Die Generalversammlung | |
| 5.2.1 | Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins "Grotta da cultura". | Beschreibung |
| 5.2.2 | Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einmal pro Jahr einberufen und findet im ersten Quartal statt. | O GV |
| 5.2.3 | Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden. | AO GV |
| 5.2.4 | Die Ankündigung der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung hat unter Aufführung der Behandlungspunkte schriftlich in Romanisch und Deutsch 10 Tage im Voraus zu erfolgen. | Ankündigung |
| 5.3 | Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben: | Aufgaben |
| 5.3.1 | Statutenänderungen | |
| 5.3.2 | Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und des Vorstandes | Wahlen |
| 5.3.3 | Wahl von zwei RevisorInnen | |

5.3.4	Abnahme > des Protokolls der vorhergehenden Versammlung > des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin > des Finanzberichtes gemäss Empfehlung der Revisionsstelle > der verschiedenen Tätigkeitsberichte > des Jahresprogramms für das folgende Jahr	Protokolle, Berichte
5.3.5	Festlegung des Jahresbeitrages	Jahresbeitrag
5.4	Der Vorstand	Vorstand
5.4.1	Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wiederwählbar.	Beschreibung Dauer
5.4.2	Er vertritt den Verein nach aussen und befasst sich mit allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht an andere Organe oder Kommissionen delegiert sind.	Funktion nach aussen
5.5	Die Revisionsstelle	Revision
5.5.1	Die zwei RevisorInnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.	
5.5.2	Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins.	
5.5.3	Die Revisionsstelle erstattet einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung.	Bericht

6. Auflösung des Vereins

6.1	Eine Auflösung des Vereins „Grotta da cultura“ muss von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden. Ist eine erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine zweite Generalversammlung mit einfachem Mehr der Anwesenden.	Auflösungen
6.2	Im Falle einer Auflösung des Vereins „Grotta da cultura“ muss das Vermögen bei der Bündner Kantonalbank hinterlegt und von der Gemeinde Sent verwaltet werden.	
6.3	Wenn innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung kein Verein mit den gleichen Zielen gegründet wird, dann fällt das Vermögen endgültig an einen von der Gemeinde Sent verwalteten Kulturfond.	Nachfolge

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1	Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand einzureichen, der sie der Generalversammlung unterbreitet. Die revidierten Statuten bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelsmehrheit.	Revision
7.2	Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. April 2006 angenommen.	Gültigkeit

7554 Sent, 1. April 2006

Der Präsident: *Gian Andri Albertini*

Der Aktuar: *Jörg Büchel*